



Gemeinde **Glanegg**

Bezirk Feldkirchen in Ktn., 9555 Glanegg, Glanegg 20

Telefon 04277/2276, Telefax 04277/2276-16

Internet: www.glanegg.gv.at, e-mail: glanegg@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 18.12.2013, Zahl: 004-1/2013-4, mit der Wasseranschlussbeiträge ausgeschrieben werden. Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2007 und den §§ 10 und 13 des Gemeindegewässerversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2001 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung und des Betriebes der Gemeindegewässerversorgungsanlagen der Gemeinde GLANEGG wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für alle vom Gemeinderat festgelegten Versorgungsbereiche der Gemeinde GLANEGG.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindegewässerversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet - sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist - für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit (1 BWE=100 m²) Euro 1.700,00 inkl. 10 % MwSt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des ersten Tages ihres Anschlages an der Amtstafel in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 22.12.2005, Zahl 004-1/2005-4, außer Kraft.

Angeschlagen am: 19.12.2013
Abgenommen am: 07.01.2014

Der Bürgermeister

BGM Guntram Samitz
